Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 83 (2005)

Heft: 3

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Zahlungsfristenlösung

Wie schnell muss man eine Rechnung bezahlen, und welche Druckmittel dürfen die Gläubiger beim Eintreiben der Schuld anwenden? Es kommt darauf an, was vorgängig abgesprochen wurde.

VON ALFRED ERNST

Darf mir ein Versandhaus am 20. des Monats eine Rechnung mit Zahlungsfrist bis Ende Monat schicken? Ist es zulässig, dass ich eine Mahngebühr von 10 Franken entrichten muss, weil ich vergessen habe, nach 30 Tagen zu zahlen?» Solche Fragen tauchen häufig auf und sorgen unter Konsumentinnen und Konsumenten für Unsicherheiten.

Zahlungsfristen sind weitgehend eine Abmachung zwischen Käufer und Verkäufer. Die erwähnten Beispiele sind folglich zulässig, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Zwar ist der so genannte Fahrniskauf (alles, was nicht Immobilienkauf ist) im Obligationenrecht geregelt. Zur Zahlung heissts dort aber nur, dass der Kaufpreis sofort fällig ist, wenn die Gegenleistung ohne Mängel erbracht wurde.

Liegt an der Kaufsache oder Dienstleistung ein Mangel vor, so muss dieser sofort gerügt werden. Damit kann sich die Fälligkeit der Zahlung verschieben. Hat etwa jemand mit einem Handwerker Barzahlung nach Abschluss der Arbeiten vereinbart, kann er die Zahlung hinauszögern, wenn die Arbeit nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers erledigt ist. Die Rechnung ist erst zu begleichen, wenn die Mängel behoben sind.

Wenn der Getränkelieferant 10 und der Steuerberater 30 Tage Frist für die Bezahlung ihrer Rechnung einräumen, ist dies nichts anderes als ein Entgegenkommen über die gesetzliche «Sofortzahlpflicht» hinaus. Zahlungsfristen werden dem Empfänger in der Regel auf der Rechnung mitgeteilt und sind damit Teil des Vertrags.



Das gilt auch für Mahngebühren, wenn der Käufer die Möglichkeit hatte, vor deren Einforderung davon Kenntnis zu erhalten. Stehen sie im Vertrag, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf der Rechnung, sind sie rechtens.

In der Schweiz haben sich je nach Branche und Kaufgegenstand gewisse Usanzen eingebürgert. Verbreitet ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Diese läuft vom Fakturadatum an, unabhängig vom Zustellungstag.

Kaum jemand stört sich daran, dass Printmedien nur Nachrichten liefern, wenn das Abonnement vorgängig beglichen wurde. Vorauszahlung fordern auch Versicherungen, das Strassenverkehrsamt und viele Veranstalter von Kultur- und Sportanlässen.

Gewisse Institutionen schicken ihre Rechnungen immer früher. Dass der Kunde aber kaum im November die Rechnung für eine am 1. Januar beginnende Versicherung begleicht, kann niemand übel nehmen, denn die Leistung beginnt ja erst im neuen Jahr.

Lässt ein Schuldner die Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen, gerät er in Verzug. Der Gläubiger wird ihn in der Regel ein- bis zwei-

mal mahnen und eine Nachfrist setzen. Mahnungen dienen einerseits dazu, Kunden auf ihr Versäumnis aufmerksam zu machen, aber auch, um Verzugszins fordern zu können. Ohne Mahnung läuft der Verzugszins nämlich erst ab Beginn der Betreibung. Der gesetzliche Ansatz beträgt 5 Prozent, doch können die Parteien einen höheren Zins vereinbaren.

Viele glauben, betrieben werden könne nur, wer zuvor gemahnt wurde. Das stimmt nicht. Jeder kann jeden jederzeit ohne Mahnung betreiben. Ob der Gläubiger den Schuldner gemahnt hat oder nicht: Das Betreibungsamt kann und muss die Rechtmässigkeit der Forderung nicht prüfen.

Um ungerechtfertigten Betreibungen vorzubeugen, ist missbräuchliche Betreibung strafbar. Als weitere Sicherheit gegen ungerechtfertigte Schritte eines Gläubigers steht dem Schuldner



FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.

das Mittel des Rechtsvorschlags zur Verfügung. Wer eine Betreibung erhält – berechtigt oder unberechtigt –, kann diese unterbrechen, indem er dem Betreibungsamt bis spätestens 10 Tage nach Zustellung erklärt, er erhebe Rechtsvorschlag. Das ist an keine Formvorschrift gebunden und muss nicht begründet werden.

Unterbleibt der Rechtsvorschlag oder bezieht er sich nur auf einen Teil der Schuld, kann der Gläubiger, dem der Entscheid des Schuldners vom Betreibungsamt umgehend mitgeteilt worden ist, frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls Fortsetzung der Betreibung verlangen. Dieses Recht steht dem Betreiber dann ein Jahr lang zu. Ist aber Rechtsvorschlag erhoben worden, muss der Gläubiger den Friedensrichter anrufen oder von einem Gericht beurteilen lassen, ob die Forderung zu Recht besteht.

WEITERE AUSKÜNFTE

Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23. Hotline für telefonische Auskünfte an Gönnerinnen und Gönner 031 370 24 25, für Nichtgönner 0900 900 440 (CHF 2.10 pro Minute), Dienstag und Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Internet www.konsumentenschutz.ch